

§ 1798 BGB

(1) Der Vormund hat die Vermögenssorge zum Wohl des Mündels unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung und der wachsenden Bedürfnisse des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln wahrzunehmen. Er ist dabei zum Schutz und Erhalt des Mündelvermögens verpflichtet.

(2) Für die Pflichten des Vormunds bei der Vermögenssorge gelten im Übrigen § [1835 Abs. 1 bis 5 BGB](#) sowie die §§ [1836 BGB](#), [1837 BGB](#) und [1839 BGB](#) bis [1847 BGB](#) entsprechend. Das Vermögensverzeichnis soll das bei Anordnung der Vormundschaft vorhandene [Vermögen](#) erfassen. Das Familiengericht hat das Vermögensverzeichnis dem [Mündel](#) zur Kenntnis zu geben, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und der [Mündel](#) aufgrund seines Entwicklungsstands in der Lage ist, das Verzeichnis zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

§ [1798 BGB](#) Meinungsverschiedenheiten

Steht die Sorge für die [Person](#) und die Sorge für das [Vermögen](#) des Mündels verschiedenen Vormündern zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die [Person](#) als das [Vermögen](#) des Mündels betreffenden Handlung das Familiengericht.